



Alterseinkünftegesetz

Neuordnung der steuerrechtlichen
Behandlung von Altersbezügen

Thomas Hoppe
Global Tax Group

Ausgangspunkt für die Reform

- BVerfG erklärt am 6.3.2002 die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen für verfassungswidrig
- Gesetzgeber wird aufgefordert, bis zum 1.1.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden
Andernfalls: ab 1.1.2005 dürfen Pensionen nicht mehr besteuert werden

Neuordnung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen

- Einführung eines sog. **Drei-Schichten-Modells** bei den Altersvorsorgeaufwendungen
 - **Basisversorgung**
(gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, vergleichbare private Rentenversicherungen)
 - **Zusatzversorgung**
(Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung)
 - **Kapitalanlageprodukte**
(z. B. Sparpläne, Kapitallebensversicherungen)

Neuordnung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen

- jeweils unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase

	Ansparphase	Auszahlungsphase
Basisversorgung	Sonderausgabenabzug	nachgelagerte Besteuerung
Zusatzversorgung	Steuerfreiheit/ Altersvorsorgezulage/ Sonderausgabenabzug	nachgelagerte Besteuerung und ggf. Besteuerung Ertragsanteil
Kapitalanlageprodukte	Keine Förderung	Besteuerung Ertragsanteil

Neuordnung des Sonderausgaben- abzugs für Vorsorgeaufwendungen - Basisversorgung -



- Begünstigte Aufwendungen,
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b EStG
 - **Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen**
 - Beiträge zu den **landwirtschaftlichen Alterskassen**
 - Beiträge zu den **berufsständischen Versorgungseinrichtungen**, wenn diese den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen anbieten
 - Beiträge zu **kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten**, die in der Auszahlungsphase eine lebenslange Rente frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen und deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind

Neuordnung des Sonderausgaben- abzugs für Vorsorgeaufwendungen - Basisversorgung -

- Abzugsvolumen, § 10 Abs. 3 EStG
 - bei Ledigen grds. bis zu 20.000 €
 - bei Verheirateten grds. bis zu 40.000 €
- Höchstbetrag wird erst in 2025 voll gewährt
 - Übergangsregelung: Beginn in 2005 mit 60 %
 - Steigerung jährlich um 2 % bis 2025

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Beispiel 1: Rentenbeginn in 2005
Besteuerungsanteil 50 %
- Beispiel 2: Rentenbeginn in 2007
Besteuerungsanteil 54 %
- Beispiel 3: Rentenbeginn in 2019
Besteuerungsanteil 78 %

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Festschreibung des Besteuerungsanteils als Rentenfreibetrag, der lebenslang gilt
- Folge: regelmäßige Rentenerhöhungen gehen vollständig in die Besteuerung ein
- Festschreibung erfolgt im Jahr, das dem erstmaligen Rentenbeginn folgt, bei Bestandsrentnern in 2006

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Beispiel:

A geht im September 2005 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 €. Zum 1.7.2006 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.100 € und zum 1.7.2007 auf 1.200 €.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Lösung:

2005

4 x 1.000 €	4.000 €	
x 50 %		2.000 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuern		<u>1.898 €</u>

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

2006

6 x 1.000 €	6.000 €	
6 x 1.100 €	6.600 €	
Summe	12.600 €	
x 50 %		6.300 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuern		<u>6.198 €</u>

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 6.300 € festgeschrieben.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

2007

6 x 1.100 €	6.600 €	
6 x 1.200 €	7.200 €	
Summe		13.800 €
abzüglich Freibetrag		6.300 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €	
zu versteuern		<u>7.398 €</u>

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Beispiel:

A bezieht mit der Vollendung seines 62. Lebensjahres im März 2004 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit i.H.v. 800 € monatlich. Die Rente wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres im März 2007 in eine Regelaltersrente i.H.v. 1.500 € umgewandelt.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Lösung:

2004

10 x 800 €	8.000 €	
x 4 %		320 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuern		<u>218 €</u>

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

2005

12 x 800 €	9.600 €	
x 50 %		4.800 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuern		<u>4.698 €</u>

Unterstellt, dass sich in 2006 keine reguläre Rentenerhöhung ergibt, wird in Höhe von 4.800 € ein Freibetrag für das Jahr 2007 festgeschrieben.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Änderung der Rentenhöhe führt zur Neuberechnung des Rentenfreibetrags
(Ausnahme: regelmäßige Rentenanpassungen)
- Beispiele:
 - Altersrente wird zunächst als Teilrente in Anspruch genommen
 - Rentenkürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte entfällt
- Bisheriger Vomhundertsatz bleibt erhalten

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Hinterbliebenenrente folgt Altersrente
oder
Altersrente folgt Erwerbsminderungsrente
Folge: Neuberechnung des Rentenfreibetrags
- Neue Kohortenzuordnung, wenn die Renten nicht
direkt aneinander anschließen
- Neue Kohorte:
Beginn der nachfolgenden Rente abzüglich Laufzeit
der vorangegangenen Rente

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Beispiel:

A bezieht von 2004 bis 2006 eine Erwerbsminderungsrente i.H.v. 800 €. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab 2012 erhält er seine Altersrente i.H.v. 2.000 €.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Lösung:

2004

Die Erwerbsminderungsrente ist mit einem Ertragsanteil von 4 % zu versteuern

2005 und 2006

Die Erwerbsminderungsrente ist mit einem Besteuerungsanteil von 50 % zu versteuern.

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Der Besteuerungsanteil für die Altersrente ermittelt sich wie folgt:

Rentenbeginn	2012	
abzüglich 3 Jahre Laufzeit der Erwerbsminderungsrente	./. 3	
fiktiver Rentenbeginn	2009	
also Besteuerungsanteil 58 %		
10 x 2.000 €	20.000 €	
x 58 %		11.600 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuern		<u>11.498 €</u>

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Escapeklausel für Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken
 - Nachweis, dass vor 2005 mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt wurden
 - Versteuerung der späteren Rente, soweit sie auf diesen Beiträgen oberhalb der BBG beruht mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG
 - nur die restliche Rente wird nachgelagert nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert

Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

- Verifikation der Rentenbesteuerung durch ein Kontrollmitteilungsverfahren
 - bis zum 31.5. des Folgejahres müssen die Rentenversicherungsträger der BfA gesetzlich festgelegte Daten mitteilen
 - Übermittlung per amtlich vorgeschriebenem Datensatz
 - erstmaliger Termin für die Rentenmitteilungen kann durch das Bundesamt für Finanzen festgelegt werden

Modifikation der Ertragsanteilsbesteuerung

- Ertragsanteilsbesteuerung bleibt für alle Renten außerhalb der Basisversorgung erhalten
 - z. B. Renten aus nicht begünstigten Rentenversicherungsverträgen
 - z. B. Veräußerungsleibrenten

Modifikation der Ertragsanteilsbesteuerung

- Ertragsanteile werden gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt und auf der Basis einer Verzinsung von 3 % und der Sterbetafel 1997/1999 neu berechnet
 - z. B. bei Rentenbeginn mit 60 Jahren 22 % statt bisher 32 %
 - z. B. bei Rentenbeginn mit 65 Jahren 18 % statt bisher 27 %
- neue Ertragsanteile gelten ab 2005 auch für bereits laufende Renten

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

- Pensionen werden bis auf den Abzug eines Versorgungs-Freibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschetrags bereits nach altem Recht nachgelagert besteuert
- in dem Umfang, in dem die Renten in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, müssen der Versorgungs-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgeschmolzen werden
- Abschmelzung erfolgt ebenfalls nach dem Kohortenmodell

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

- Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird dabei in einen Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag überführt, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um einen Werbungskosten-Pauschbetrag handelt, sondern um einen Ausgleich für die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen
- künftig nur noch ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € wie beim Rentner

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

- Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Versorgungs-Freibetrags ist das Zwölfwache des ersten Versorgungsbezugs zzgl. Sonderzahlungen mit Rechtsanspruch
- Versorgungs-Freibetrag kann damit bereits mit Beginn der Pension berechnet und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

Beispiel:

A geht am 1.7.2005 in Pension. Seine Versorgungsbezüge betragen monatlich 2.000 € brutto. Zum 1.9.2005 erfolgt eine Anpassung auf 2.050 €. Für Dezember hat er Anspruch auf ein Weihnachtsgeld i.H.v. 50 % seiner Versorgungsbezüge.

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

Lösung:

Versorgungsbezüge		
2 x 2.000 €	4.000 €	
4 x 2.050 €	8.200 €	
Weihnachtsgeld	1.025 €	
Zwischensumme		13.225 €

abzüglich Versorgungs-Freibetrag		
Bemessungsgrundlage		
12 x 2.000 €	24.000 €	
zzgl. Weihnachtsgeld	1.000 €	
Summe	25.000 €	
davon 40 %	10.000 €	
höchstens		3.000 €
zuzüglich Zuschlag zum		
Versorgungs-Freibetrag		900 €
Summe		3.900 €
anteilig zu gewähren mit 6/12		1.950 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 €
zu versteuernde Versorgungsbezüge		<u>11.173 €</u>

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

Nach altem Recht wären 9.233 € steuerpflichtig gewesen
(Differenz zuungunsten des Steuerpflichtigen 1.940 €).

Der jährliche Freibetrag wird mit 3.900 €
(3.000 € Versorgungs-Freibetrag und 900 € Zuschlag)
bis an das Lebensende von A festgeschrieben

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

- Bezug mehrerer Versorgungsbezüge mit unterschiedlichem Bezugsbeginn:
 - für die Kohorteneinteilung ist der Bezugsbeginn des ersten Versorgungsbezugs maßgebend
 - kommt der weitere Bezug hinzu, ist der Versorgungsfreibetrag auf der Basis der ersten Kohortenzurechnung neu zu ermitteln
 - zwischenzeitliche Pensionserhöhungen beim ersten Versorgungsbezug dürften bei der Neuberechnung außen vor bleiben

Abschmelzung der Freibeträge bei der Besteuerung der Pensionen

- Folgen unterschiedliche Versorgungsbezüge einander nach (z. B. Versorgungsbezug - Hinterbliebenenbezug), bleibt die ursprüngliche Kohorteneinteilung weiter maßgebend; nur der tatsächliche Versorgungs-Freibetrag ist auf der Grundlage des neuen Versorgungsbezugs neu zu ermitteln
- Ändert sich die Höhe des Versorgungsbezugs aufgrund von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen, wird der Freibetrag ebenfalls mit der alten Kohorteneinteilung auf der Grundlage des neuen Zahlbetrags neu ermittelt

Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs

- **bisher:**
Erträge aus Lebensversicherungen sind im Kapitalauszahlungsfall steuerfrei, wenn die Versicherung laufende Beitragszahlung vorsah und eine Laufzeit von 12 Jahren hatte
- **künftig:**
Erträge aus Lebensversicherungen sind im Kapitalauszahlungsfall gem. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig
bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und Vertragslaufzeit von 12 Jahren nur zur Hälfte

Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs

- neue Rechtslage gilt nur für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden und in Fällen der Kapitalauszahlung bei Wahl einer Rentenzahlung bleiben die Erträge aus der Ansparphase weiterhin unbesteuert
- Altverträge haben Bestandsschutz unabhängig von der Fälligkeit (z. B. auch bei Kapitalauszahlung erst in 20 Jahren)

Einschränkung des Lebensversicherungsprivilegs

- neue Definition der zu versteuernden Erträge:
Unterschiedsbetrag zwischen der
Versicherungsleistung und der Summe der auf sie
entrichteten Beiträge
- zusätzliche Risikobeitragsteile z. B. für die
Absicherung der Erwerbsminderung mindern damit
die zu versteuernden Erträge nicht

Abschmelzung des Altersentlastungsbetrages

- erfolgt in gleichem Maße wie die Abschmelzung des Versorgungs-Freibetrags bei den Versorgungsbezügen
- keine Festschreibung als Freibetrag, da die Einkünfte, auf die er anzuwenden ist (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte) größeren Schwankungen unterliegen können
- Festschreibung nur der Kohorte

Beispiele

Altersrente seit 2004 mtl € 1.000

Henkel Pension mtl. € 700

Zinseinnahmen jährlich € 2500

Ermittlung:

Altersrente: 12 x € 1.000 =	€ 12.000	
Ertragsanteil 50% =	€ 6.000	
./. Werbungskostenpauschbetrag	€ 102	
Stpfl Anteil Altersrente:	€ 5.898	5.898
Henkel Pension: 12 x € 700 =	€ 8.400	
./. Versorgungsfreibetrag 40% max	€ 3.000	
./. Zuschlag zum Freibetrag	€ 900	
Stpfl. Anteil Pension	€ 4.500	4.500
Zinsen: € 2.500 ./. € 51 ./. € 1.370 =	€ 1.079	<u>1.079</u>
		11.477

Abschmelzung des Altersentlastungsbetrages

- erfolgt in gleichem Maße wie die Abschmelzung des Versorgungs-Freibetrags bei den Versorgungsbezügen
- keine Festschreibung als Freibetrag, da die Einkünfte, auf die er anzuwenden ist (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte) größeren Schwankungen unterliegen können
- Festschreibung nur der Kohorte